



Impressum

Eidgenössische Finanzkontrolle

Monbijoustrasse 45

3003 Bern, Schweiz

T +41 31 323 11 11

F +41 31 323 11 00

www.efk.admin.ch

info@efk.admin.ch



Jahresbericht 2011 der Eidgenössischen Finanzkontrolle über ihre Tätigkeit

Editorial

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Überblick über die Schwerpunkte der Prüftätigkeit der Eidg. Finanzkontrolle (EFK). Er gibt einen Einblick in die Breite des Aufsichtsbereichs und zeugt von der Vielfalt der Prüfarbeiten. Diese reichen von der klassischen Revision von Jahresrechnungen über die Analyse der Subventionspolitik bis hin zu Wirksamkeitsprüfungen von Ausgabenprogrammen.

Mit ihren Arbeiten will die EFK mithelfen, die staatlichen Leistungen zu verbessern. Ihr Ziel ist es, ein ordnungs- und rechtmässiges Finanzgebaren der Verwaltung sicherzustellen. Ihre Prüfansätze gehen nicht von einer negativ besetzten Optik gegenüber den Geprüften aus. Vielmehr versucht sie aus kritischer Distanz, Mängel und Schwächen zu orten und durch fachkompetente Überzeugungsarbeit nicht nur punktuelle, sondern grundlegende Optimierungen im Verwaltungshandeln zu erreichen. Der Dialog mit den Geprüften mit dem

Ziel, eine freiwillige Akzeptanz ihrer Empfehlungen zu erreichen, steht deshalb für die EFK im Vordergrund. Sie will die Finanzaufsicht im Interesse der Bürger und Bürgerinnen partnerschaftlich wahrnehmen, sich dabei unbeirrt um die Vermeidung und Korrektur von Fehlleistungen bemühen und lösungsorientierte Empfehlungen zur Optimierung der staatlichen Leistungen einbringen.

Danken möchte ich an dieser Stelle der Finanzdelegation der eidg. Räte und dem Bundesrat, welche die Rolle der EFK als unabhängige, kritische Prüfinstanz anerkennen. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche die Arbeit der EFK im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben. Schliesslich danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EFK, die engagiert und motiviert ihren anspruchsvollen Auftrag im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen.

Bern, im April 2012
Kurt Grüter

Übersicht

1	Prüfungsschwerpunkte der Finanzaufsicht	6
1.1	Verkehrsbereich	6
1.1.1	Schienenverkehr	6
1.1.2	Strassenverkehr	8
1.1.3	Abrechnung des Darlehens an die Swissair	9
1.2	Soziales und Gesundheit	10
1.3	Landwirtschaft	11
1.4	Landesverteidigung	12
1.5	Beziehungen zum Ausland	14
1.6	Finanzen und Steuern	15
1.6.1	Bundessteuern	15
1.6.2	Finanzausgleich	16
1.7	Energie und Umwelt	17
1.8	Übrige Aufgabenbereiche des Bundes	18
1.9	Eigenbereich des Bundes	19
1.9.1	Personal	19
1.9.2	Informatik und Beschaffungen	20
2	Abschlussprüfungen	22
2.1	Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	22
2.2	Fonds für Eisenbahngrossprojekte	23
2.3	Infrastrukturfonds	23
2.4	Unternehmen und Anstalten	24
3	Internationale Organisationen	25
4	Revisionspendenzen und Meldungen	26
4.1	Die Umsetzung der Empfehlungen der EFK	26
4.2	Revisionspendenzen gemäss Artikel 14 Finanzkontrollgesetz	26
4.3	Anzeigepflicht, Melderecht und Schutz des Mitarbeitenden	26

5	Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen	28
5.1	Revision des Finanzkontrollgesetzes	28
5.2	Stellungnahmen und Konsultationen	28
5.3	Mitwirkung in Fachgremien	29
5.4	Vermittlung von Best Practice	29
5.5	Veröffentlichung der Berichte der Finanzaufsicht	30
6	Die EFK und andere Aufsichtsorgane	31
6.1	Kantonale Finanzkontrollen	31
6.2	Finanzinspektorate des Bundes	31
6.3	Ausländische Rechnungshöfe	32
6.4	Berufs- und Fachverbände	33
7	Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt sich vor	34
7.1	Institutionelle Stellung und Aufgaben	34
7.2	Personal	35
7.3	Finanzen	36
7.4	Risiken	37
	Anhänge	
A1	Prüfungen	38
A2	Die Finanzinspektorate des Bundes	48
A3	Organigramm	49
A4	Abkürzungsverzeichnis	50

Übersicht

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes. Sie ist gemäss Artikel 1 des Finanzkontrollgesetzes (FKG, SR 614.0) in ihrer Prüfungstätigkeit nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet. In ihrer Stellung ist sie selbständig und unabhängig. Sie unterstützt die Bundesversammlung bei ihrer Oberaufsicht und den Bundesrat bei seiner Aufsicht. Eine der Kernaufgaben der EFK stellt die Prüfung des Bundeshaushaltes dar. Die EFK interveniert auf allen Stufen des Budgetvollzugs, beispielsweise durch Revisionen von Jahresabschlüssen, Prüfungen an Ort und Stelle bei den Verwaltungseinheiten, halbstaatlichen Organisationen und Subventionsempfängern im Rahmen der Finanzaufsicht oder durch Präventivkontrollen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden. Der Finanzaufsicht sind alle Verwaltungseinheiten des Bundes, die Empfänger von Subventionen und Organisationen jeglicher Rechtsform ausserhalb der Bundesverwaltung unterstellt, denen der Bund öffentliche Aufgaben übertragen hat. Ausgenommen vom Geltungsbereich des FKG ist einzig die Schweiz. Nationalbank. Gemäss Artikel 5 FKG übt die EFK die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen will sie zur Entwicklung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beitragen und die Wirksamkeit

von Programmen erhöhen. Die Prüfaufträge werden nach Risikokriterien ausgewählt. Die Prüfungen berücksichtigen das Interne Kontrollsystem, das Risikomanagement und die Aspekte von «Good Governance».

Gemäss Artikel 14 des FKG erstattet die EFK der Finanzdelegation der eidg. Räte und dem Bundesrat jährlich einen Bericht, in dem sie über Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionsstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Revisionspendenzen informiert. Kapitel 1 des vorliegenden Berichts behandelt Prüfungsschwerpunkte der Finanzaufsichtsprüfungen, gegliedert nach Aufgabenbereichen des Bundes. Neben der Finanzaufsicht übt die EFK auch verschiedene Mandate für Abschlussprüfungen aus. Das wichtigste Mandat ist die Prüfung der Staatsrechnung. Kapitel 2 fasst die wichtigsten Ergebnisse dieser Prüfung zusammen und kommentiert die Revisionsergebnisse bei den Sozialwerken, den Eidg. Technischen Hochschulen und weiteren Organisationen. Kapitel 3 gibt einen Einblick in die Revisionsarbeiten bei den internationalen Organisationen, welche die EFK für die Schweiz wahrnimmt. Kapitel 4 informiert über den Stand der Umsetzung früherer Empfehlungen. In Kapitel 5 sind weitere Dienstleistungen der EFK erwähnt wie beispielsweise Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren, die Mitwirkung

in Fachgremien und die Vermittlung von Best Practice. Kapitel 6 vermittelt einen Überblick über die Beziehungen der EFK. Sie ist in ein Netzwerk von Aufsichtsorganen und Berufsverbänden eingebettet und kann entsprechend von einem reichen Erfahrungsaustausch profitieren. In Kapitel 7 schliesslich stellt sich die EFK selber vor.

Die nachstehenden Feststellungen stammen aus Prüfungen, die im Zeitraum von Februar 2011 bis Januar 2012 der Finanzdelegation der eidg. Räte unterbreitet wurden. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung konnte nicht abschliessend beurteilt werden, inwiefern die dargestellten Schwachstellen beseitigt und die Empfehlungen der EFK bereits umgesetzt worden sind. Die Nachprüfungen werden erlauben, den konkreten Stand der einzelnen Geschäfte zu beurteilen.

Prüfungsschwerpunkte der Finanzaufsicht

Im Bereich der Finanzaufsicht realisierte die EFK eine Vielzahl von Prüfungen, die aufgrund von Risikoüberlegungen ins Jahresprogramm aufgenommen wurden. Die nachstehend kommentierten Prüfungsergebnisse wurden von der Finanzdelegation der eidg. Räte bereits diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die vollständige Liste der Prüfungen, welche der Finanzdelegation von Februar 2011 bis Januar 2012 unterbreitet wurden, befindet sich im Anhang 1. Im Folgenden wird über Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit berichtet.

1.1 Verkehrsbereich

Die EFK führte verschiedene Prüfungen im Verkehrsbereich durch. Schwerpunkte waren die Eisenbahngrossprojekte, die SBB, die Nationalstrassen und das im Jahr 2001 gewährte Darlehen an Swissair.

1.1.1 Schienenverkehr

Im Berichtsjahr prüfte die EFK bei der **Durchmesserlinie in Zürich** auf der Basis von zwei Werkverträgen, ob die Aufträge nach den verbindlich festgelegten Vorgaben durchgeführt und überwacht beziehungsweise die Leistungen ordnungsgemäss, rechtmässig und wirtschaftlich erbracht wurden. Die EFK konnte

feststellen, dass die Verwendung des standardisierten Werkvertragsmantels der SBB zu präzisen Anforderungen an die Vertragspartner führt. Gleichzeitig ortete sie jedoch Schwachstellen bei der Erfassung und Verrechnung der erbrachten Leistungen. Es besteht das Risiko unberechtigter Vorauszahlungen. Kaum erkennbar ist die Wirkung von eingeleiteten Verbesserungsmassnahmen zur Vertragsabwicklung von Lärmschutzprojekten der SBB auf die Durchmesserlinie. Die SBB wollen die Empfehlungen der EFK umsetzen.

Die EFK führte eine Prüfung beim Bundesamt für Verkehr (BAV) durch, in welcher einerseits die Umsetzung der **behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Verkehrs** und andererseits die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen im gesamtem BAV untersucht wurden. Die Umsetzung der behindertengerechten Gestaltung, unterstützt mit Bundesbeiträgen von jährlich durchschnittlich 15 Millionen Franken, beurteilte die EFK als effizient und wirtschaftlich. Im Beschaffungswesen ortete die EFK Handlungsbedarf insbesondere bei den Aufgaben der Kompetenzzentrale für Beschaffungen, sowie bei der Schaffung von mehr Transparenz und Wettbewerb. Die Empfehlungen wurden positiv aufgenommen und sollen umgesetzt werden.



Bei der NEAT (**Neue Eisenbahn-Alpentransversale**) nimmt die EFK eine begleitende Finanzaufsicht wahr. Die Prüfungen der EFK und des BAV, der aktienrechtlichen Revisionsgesellschaften sowie der internen Aufsichtsorgane des Erstellers werden koordiniert. Zur Umsetzung der Alpen-Transitverordnung und auf Initiative der EFK wurde diese Koordinations- und Informationsplattform für alle Prüfinstanzen geschaffen. Dadurch konnten die Effizienz der Aufsicht verbessert und die «Unité de Doctrine» gefördert werden. Die Prüfungen der verschiedenen Aufsichtsorgane werden von der EFK ausgewertet, geben Hinweise für die eigene Risikoanalyse und dienen der Qualitätssicherung. Die Prüfplanung 2011 berücksichtigte die Hauptrisiken. Für die Erstellung der Risikoanalyse und des Prüfplans sowie für die Prüfungsdurchführung ist jede Kontrollinstanz selbst verantwortlich. Die Koordinationssitzung mit den verschiedenen Kontrollorganen hat zudem ergeben, dass weder Doppelspurigkeiten noch Prüflücken bestanden. Mit der Auswertung der Standberichte des BAV ist die EFK in der Lage, der parlamentarischen NEAT-Aufsichtsdelegation Hinweise zu wichtigen Inhalten und Entwicklungen abzugeben. Die Risiken bestehen

insbesondere bei der Bahntechnik im Gotthard-Basistunnel und beim Rohbau des Ceneri-Basistunnels. Die vorgezogene Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels und die Bahntechnik gaben im Berichtsjahr zu besonderen Diskussionen Anlass und lösten weitere Abklärungen durch das BAV und die AlpTransit Gotthard AG aus.

Die EFK prüfte die **Umnutzung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien bei den SBB**. Mit einer Landfläche von 97 Quadratkilometern, was etwa der Hälfte des Kantons Zug entspricht, sind die SBB eine der grössten Immobilienbesitzerinnen der Schweiz. Rund ein Fünftel dieser Fläche mit 3 500 Gebäuden dient nicht einer bahnbetrieblichen Nutzung. Die SBB sind bestrebt, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigten Areale möglichst gewinnbringend zu nutzen. Die EFK untersuchte, wie die SBB solche Areale ermitteln und wie über die Freigabe zu einer Weiterverwendung entschieden wird. Mit einem sogenannten Freistellungsverfahren stellen die SBB sicher, dass bei Anfragen keine Grundstücke und Gebäude zur Verwertung gelangen, welche für den zukünftigen Bahnbetrieb noch benötigt werden. Damit Veränderungen bei den Ansprüchen

an bestehenden Bahnarealen systematisch erkannt und für eine mögliche Freistellung beurteilt werden können, braucht es aus Sicht der EFK ein geregeltes Vorgehen. Die EFK hat verschiedene Empfehlungen gemacht, die positiv aufgenommen wurden.

Im Jahr 2008 prüfte die EFK im Auftrag der Finanzdelegation der eidg. Räte bei SBB Cargo AG die betriebswirtschaftlichen **Führungsinstrumente und die Subventionierung im Güterverkehr**. Im Berichtsjahr kontrollierte die EFK die Umsetzung der Empfehlungen. Sie konnte feststellen, dass sich die Umsetzung auf Kurs befindet, der Erfolg jedoch nicht gesichert ist: Die ursprünglich auf anfangs 2012 geplante Einführung der neuen finanziellen Führungsinstrumente kann nicht gehalten werden und wurde auf den 1. April 2012 verschoben. Die Einführung der neuen Instrumente ist aber nur dann erfolgreich, wenn SBB Cargo bereit ist, ihre operativen Geschäfte damit zu führen. Anstelle der heute noch starken Ausrichtung auf Zustellsicherheit und Kundenwünsche muss der Wille vorhanden sein, das Geschäft auch nach finanziellen Gesichtspunkten zu steuern. Die Führungsinstrumente sind auch wesentlich als Basis für den Entscheid zu den politischen Forderungen nach einer Subventionierung des Schienengüterverkehrs in der Fläche. Subventionsentscheide erfordern unter anderem verlässliche Entscheidungsgrundlagen und finanzielle Transparenz, die nur ein in den wesentlichen Zügen geprüftes Führungs- und Informationsmodell liefern kann.



1.1.2 Strassenverkehr

Die EFK prüfte beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) anhand von 12 Beitragsgeschäften den **Kostenverteilungsschlüssel bei Gemeinschaftswerken im Nationalstrassenbau**. Dabei ging es um die Frage, welche Kosten der Bund und Dritte wie Kantone, Gemeinden oder private Investoren zu tragen haben. Bei der Beurteilung war zu berücksichtigen, dass sich die Planung und Bauausführung über mehrere Jahre erstreckt und die Kantone die Projekte bis 2008 in alleiniger Verantwortung ausführten. Mit der Realisierung von Projekten, die durchwegs vom ASTRA projektiert und ausgeschrieben werden, ist erst ab 2012 zu rechnen. Die EFK hat verschiedene Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Das ASTRA ist mit den entsprechenden Empfehlungen einverstanden und sichert deren Umsetzung zu.



1.1.3 Abrechnung des Darlehens an die Swissair

Der Bund finanzierte gemäss Darlehensvertrag vom 5. Oktober 2001 und Ergänzungsvertrag vom 24./25. Oktober 2001 einen reduzierten Flugbetrieb durch Swissair bis zum 30. März 2002. Die Swissair verpflichtete sich, über das beanspruchte Bundesdarlehen abzurechnen und die Bundesgelder nur für die Weiterführung des Flugbetriebes und den geordneten Übergang auf eine neue nationale Airline zu verwenden. Im Ergänzungsvertrag wurde ausserdem vereinbart, dass der nach Abrechnung des Darlehens verbleibende Saldo «nicht Massenschuld, sondern eine normale Forderung der 3. Klasse» ist. Im Rahmen des Darlehensvertrags wurden an Swissair bis zum 30. März 2002 1,15 Milliarden Franken ausbezahlt.

Ein Teil dieses Betrages diente Swissair als Liquiditätsreserve und musste nicht im Sinne der öffentlich-rechtlichen Darlehensverträge verwendet werden. Dieser Teil ist keine Nachlassverbindlichkeit, sondern eine nicht zu kollidierende Massenverbindlichkeit und kann vom Bund vollumfänglich zurückgefordert werden. Die vorgängige Ausscheidung der Massenverbindlichkeit setzt allerdings die Abrechnung über das Darlehensverhältnis voraus. Die Abrechnung sollte die im Kollokationsplan aufzuführende Nachlassverbindlichkeit zuverlässig beziffern.

Diese Darlehensabrechnung liegt nun seit dem April 2009 vor. In der Folge hat die EFK zusätzlichen Prüfbedarf angemeldet. Zur Überprüfung ist die EFK nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzkontrollgesetzes berechtigt und verpflichtet. Auf Ersuchen der EFK stellte der Liquidator etappenweise Belege im Umfang von schlussendlich 146 Bundesordnern zur Verfügung. Die Prüfung der Abrechnung konnte im Jahr 2011 weitgehend abgeschlossen werden. Zurzeit ist das Differenzbereinungsverfahren mit dem Liquidator im Gang. Der Liquidator hat aber vorsorglich eine Rückstellung im Umfang von 350 Millionen Franken gebildet.

Im Übrigen geht der Liquidator richtigerweise davon aus, dass – sollte bei der Abrechnung keine Einigung erzielt werden – über Bestand und Höhe der Bundesforderung in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu befinden wäre.



1.2 Soziales und Gesundheit

Einige Jahre nach der Gesetzesrevision und Reorganisation der **freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV / IV) für Auslandschweizer** hat die EFK die finanziellen Auswirkungen der Revision und das Kontrollsystem für die Beitrittserklärungen und die Beitragspflicht im Ausland geprüft. Die EFK konnte feststellen, dass die Gesetzesrevision die erwarteten Auswirkungen zeigte. Allerdings konnte das Defizit der Versicherung für die Auslandschweizer nicht im erwarteten Ausmass reduziert werden. Zudem decken die Beiträge der Versicherten für die Verwaltungskosten den Aufwand nur teilweise. Die Analyse des Kontrollsystems kommt zum Schluss, dass der Beitritts- und Austrittsprozess zuverlässig ist. Das grösste Risiko ortete die EFK beim Veranlagungsprozess. Die EFK machte verschiedene Empfehlungen, die zur Sanierung des Defizits der freiwilligen Versicherung beitragen sollen. Insbesondere sollen die Kontrollen risikoorientiert erfolgen

und bei amtlicher Veranlagung sollen die Aufschläge auf Einkommen und Vermögen erhöht werden, um abschreckend auf unzureichende Angaben über die wirtschaftliche Situation des Versicherten zu wirken. Eine ausgeglichene Rechnung würde jedoch eine weitere Einschränkung des Versichertenkreises und eine Erhöhung der Versichertenbeiträge erfordern.

Der Bericht ist auf der Website www.efk.admin.ch veröffentlicht.

Die EFK konnte im Rahmen einer Finanzaufsichtsprüfung bei der IV feststellen, dass die **Aufsichtstätigkeit gegenüber den kantonalen IV-Stellen** mit geeigneten aufbau- und ablauforganisatorischen Massnahmen wahrgenommen wird. Die IV-Stellen sind zusammen mit den regionalen ärztlichen Diensten für die Dossierüberwachung von Geldleistungen von 6,9 Milliarden Franken und von Kosten für individuelle Massnahmen im Umfange von 1,4 Milliarden Franken zuständig. Die EFK hat empfohlen, die Mandate an die Revisionsstellen der Ausgleichskassen für die Prüfung

der IV-Stellen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Zudem sollen in den Zielvereinbarungen mit den IV-Stellen finanzielle Erfolgsfaktoren definiert und vereinbart werden.

Im Jahr 2007 hat die EFK die Evaluation über die Abgabe von **Hörmitteln in der Invalidenversicherung und der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung** mit acht Empfehlungen an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) abgeschlossen. Die Folgeprüfung dokumentiert den Erfolg des BSV. Sieben der acht Empfehlungen wurden umgesetzt und das geschätzte Sparpotenzial von jährlich 30 bis 40 Millionen Franken aus den EFK-Empfehlungen ist realisierbar.

Die EFK nimmt in diesem Aufgabenbereich nicht nur die Finanzaufsicht wahr, sie übt auch die Revisionsstellenmandate beim AHV-Ausgleichsfonds und bei der Arbeitslosenversicherung aus (vgl. Ziff. 2.4).



1.3 Landwirtschaft

Die EFK führte eine Evaluation im Bereich der **landwirtschaftlichen Einkommen** durch. Landwirtschaftliche Einkommensindikatoren bilden eine zentrale Grundlage für eine Lagebeurteilung der wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ermittlung einkommensrelevanter Grössen auf einzelbetrieblicher Ebene ist seit längerer Zeit umstritten und Gegenstand von teilweise kontrovers geführten fachlichen Diskussionen in der Landwirtschaftspolitik. Die Untersuchung zeigte, dass Einkommensermittlung sowie Einkommensvergleiche komplex und methodisch anspruchsvoll sind und verschiedene Mängel aufweisen. Beispielsweise erfolgt die heutige Auswahl der zur Ermittlung herangezogenen Betriebe nicht zufällig und nicht flächendeckend. Einkommensvergleiche andererseits weisen zahlreiche Disparitäten auf und sind daher nur bedingt aussagekräftig. Die Mängel sind erkannt und Gegenstand einer geplanten Reform. Die EFK unterstützt die Reformmassnahmen und hat die Bedeutung klarer Zielsetzungen und die konsequente Umsetzung der Reform als notwendige Erfolgsfaktoren



unterstrichen. Sie hat empfohlen, Abklärungen zur vermehrten Nutzung von zusätzlichen Datenquellen zur besseren Bestimmung der Einkommensparameter vorzunehmen sowie einen Mix von wichtigen Ergebnissen und Hintergrundinformation für eine ausgewogene Berichterstattung zur Einkommenslage in der Landwirtschaft vorzusehen. Das Bundesamt für Landwirtschaft und Agroscope Tänikon-Reckenholz wollen die Empfehlungen umsetzen.

Der Bericht kann auf der Website www.efk.admin.ch eingesehen werden.

1.4 Landesverteidigung

Die EFK prüfte die Zentralstelle **«Historisches Armeematerial»** und die **Liquidation von Armeematerial und Munition**. Sie kritisierte die eingeschränkte Transparenz und Steuerbarkeit beim «Historischen Armeematerial». Sie hat empfohlen, die Führung durch die Zentralstelle sowie die finanzielle Transparenz zu verstärken. Bei der Liquidation von Armeematerial und Munition musste die EFK feststellen, dass die Empfehlungen früherer Prüfungen nur teilweise umgesetzt worden sind. Der Chef der Armee und der Rüstungschef wollen die Empfehlungen nun zügig realisieren. Zum Teil wurden bereits Sofortmassnahmen eingeleitet.

Die EFK prüfte auf Grund von Hinweisen aus dem VBS die Bewirtschaftung des **Flugplatzes Dübendorf**. Dabei wurden die organisatorischen Strukturen, der Stand des Rechnungswesens und das Vertragsmanagement analysiert. Die Prüfung hat in verschiedenen Bereichen, welche sich teilweise über eine mehrjährige Periode entwickelt haben, aus heutiger Sicht klaren Handlungsbedarf offengelegt. Die EFK kritisierte die unklare Regelung von Kompetenzen, Aufgaben

und Verantwortlichkeiten der verschiedenen für den Flugplatz zuständigen Stellen. Dies hat dazu geführt, dass eine optimale Bewirtschaftung des Flugplatzes Dübendorf erschwert wenn nicht verunmöglicht wurde.

Auf dem Flugplatz haben über die Jahre relativ unkontrolliert eine Vielzahl privater Nutzer Aktivitäten aufgenommen, welche im Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns teilweise nicht zonenkonform waren beziehungsweise welche durch die kantonalen Behörden erst nachträglich provisorisch bewilligt wurden. Die privaten Nutzer haben heute auf dem Flugplatz Dübendorf ein grosses Gewicht. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen können für die zukünftige Nutzung des Areals aus Sicht des Bundes eine Hypothek darstellen oder die Handlungsmöglichkeiten einschränken.

Die EFK machte auch kritische Feststellungen über die Regeln guter Verwaltungsführung (Corporate Governance). Es wurden Schwachstellen bei der Funktionentrennung und bei Vertragsabschlüssen festgestellt. Zudem ist aufgefallen, dass gewisse Projekte ohne Rechtsgrundlage oder ohne formal korrekte Beschlüsse unterstützt wurden respektive werden.

Aus Sicht der EFK hat sich das VBS bei der Bewirtschaftung des Flugplatzes Dübendorf sowie dessen zukünftiger Entwicklung stärker federführend zu engagieren. Offensichtliche Missstände sind zu korrigieren und es ist sicherzustellen, dass primär die Interessen des Bundes verfolgt werden. Die EFK hat in diesem Sinne mehrere Empfehlungen abgegeben. Das VBS will die Empfehlungen umsetzen.

Die EFK prüfte die aktuelle Situation des aus mehreren Projekten bestehenden Programmes **«Betriebswirtschaftliche und logistische Systeme Verteidigung/Armasuisse»**. Dieses Programm wurde 2005 konzipiert und anfangs 2010 mit einem neuen Programmauftrag reorganisiert. Aufgabe des Programmes ist die Schaffung der betrieblichen und informatikmässigen Voraussetzungen für die effiziente logistische Leistungserbringung. Das Programm soll Ende 2015 abgeschlossen sein. Die budgetierten Projektkosten der beiden Phasen belaufen sich auf 430 Millionen Franken. Die EFK stellte fest, dass die Kostentransparenz nicht ausreichend ist, um über den tatsächlichen und geplanten Stand des Programmes Auskunft geben zu können. Die Risikobeurteilung des Programmes beurteilte die EFK als zielführend, stellte aber fest, dass keine programm-übergreifenden Risiken bewertet werden. Auch musste sie bemängeln, dass keine Vorgaben für die Kosten- und Wirtschaftlichkeitsverantwortung bestehen. Zu stärken ist auch die Prozessorganisation, um eine erfolgreiche Umsetzung dieses kostspieligen Projektes zu erzwingen.



1.5 Beziehungen zum Ausland

Die EFK prüfte die **Swiss Business Hubs** von Singapur und Peking mit den Aussenstellen Shanghai und Guangzhou. In besonders wichtigen Märkten unterhält der Bund Exportstützpunkte. Das Angebot dieser Swiss Business Hubs umfasst unter anderem Information, Beratung, Marketing und Interventionen bei Behörden. Die meisten Hubs sind dem offiziellen Vertretungsnetz des EDA angegliedert. Zurzeit bestehen 18 solche Exportstützpunkte. Musste die EFK in Singapur verschiedene Schwachstellen in der Rechnungsführung und die tiefe Auslastung kritisieren, konnte sie in China ein gutes Zeugnis über die Arbeit ausstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) machte geltend, dass die geringe Zahl von Mandaten gewollt sei, um nicht die privaten Exportförderungsinstitutionen zu konkurrenzieren.

Die Prüfung der Schlussabrechnung über den Schweizer Beitrag im Umfang von 16 Millionen Franken für den Schweizer Pavillon an der **Weltausstellung 2010 in Shanghai** zeigte,

dass bei solchen Grossveranstaltungen die Einführung eines IKS zwingend ist, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Finanzierungsentscheide vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insgesamt waren die Ergebnisse der Prüfung indessen gut. Erfreulicherweise überstiegen die Sponsorenbeiträge die ursprünglichen Erwartungen. Der Bundesbeitrag musste nicht erhöht werden.

Die bei der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit durchgeführte Finanzaufsichtsprüfung im Bereich der **Humanitären Hilfe** hat insgesamt ein gutes Ergebnis ergeben. Die EFK kritisierte jedoch die fehlende gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der in Liquidation stehenden Stiftung «Global Humanitarian Forum» im Umfang von 1,7 Millionen Franken. Um einen Reputationsschaden zu vermeiden, hat der Bundesrat entschieden, dass es in der Kompetenz des EDA liege, die für die Liquidation notwendigen Mittel einzusetzen. Obschon schwere Mängel in der Führung der Stiftung festzustellen waren, hat der Bundesrat die Empfehlung der EFK abgelehnt, Regressforderungen geltend zu machen.



1.6 Finanzen und Steuern

1.6.1 Bundessteuern

Die EFK prüfte bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer sowie auf die Artikel 6 und 8 des Finanzkontrollgesetzes die Angemessenheit der **Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer**. Mit den Saldosteuerersätzen soll der Vollzug der Mehrwertsteuer vereinfacht werden. Das Parlament verlangte, dass diese Sätze wettbewerbsneutral ausgestaltet werden und zu keiner Verschlechterung der Bundesfinanzen führen. Diese neue Regelung wurde anfangs 2010 in Kraft gesetzt. Die EFK beurteilte das Verfahren zur Ermittlung von angemessenen Saldosteuerersätzen und prüfte stichprobenweise für einzelne Branchen, ob die Saldosteuerersätze angemessen und durch die ESTV richtig angewendet werden. Sie konnte feststellen, dass die ESTV die Saldosteuerersätze nachvollziehbar festlegt und das Vorgehen ausreichend dokumentiert. Sie kam zum Schluss, dass die Umsatzgrenze gesenkt werden sollte. Die EFK hat empfohlen, die Anzahl der Saldosteuerersätze zu erhöhen und weitere Begrenzungskriterien für die Branchenzuteilung zu prüfen. Zudem sollen der

Begriff der branchenüblichen Vorsteuerquote präzisiert und Massstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit festgelegt werden. Die ESTV ist bereit, die Empfehlungen eingehend zu prüfen.

Die EFK prüfte den Vollzug der **Stempelabgaben** bei der ESTV. Die Prüfung zeigte Verbesserungspotenzial in den Bereichen Risikoanalyse und Kontrollstrategie sowie bezüglich Prozessdokumentation und interne Kontrolle. Zudem musste die EFK feststellen, dass die zahlreich notwendigen IT-Systeme ein Risiko bezüglich Vollständigkeit und Genauigkeit verursachen und die Geschäftsabwicklung erschweren. Die ESTV wies darauf hin, dass verschiedene Verbesserungen im Rahmen des IT-Projektes INSIEME angegangen werden sollen. Die EFK erwartet, dass dieses zielgerichtet und rasch möglichst umgesetzt wird. INSIEME geht auf das Jahr 2001 zurück. Die damalige Vision war, die ESTV durch übergreifende, moderne Abläufe, unterstützt mit einem einheitlichen IT-Gesamtsystem besser auf die Bedürfnisse der Kunden auszurichten. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren die bestehenden Informatikanwendungen in die Jahre gekommen. Nachdem es im August 2007 zu einem Widerruf des WTO-Zuschlages für das IT-Projekt und somit zu einem Unterbruch kam, wurde anfangs 2008 das Projekt neu aufgesetzt. Das Parlament bewilligte einen Verpflichtungskredit von 150 Millionen Franken. INSIEME sollte in mehreren Etappen innerhalb von vier Jahren beziehungsweise bis anfangs 2013 realisiert werden. Ende 2011 ist nur ein kleiner Teil dessen realisiert, was ursprünglich bis im Juni 2010 hätte fertiggestellt sein müssen.



1.6.2 Finanzausgleich

Die EFK hat den gesetzlichen Auftrag, die Qualität der Daten für die Berechnung des **Ressourcen- und Lastenausgleichs** zu überprüfen. Sie prüfte bei Kantonen und Bundesämtern. Die Prüfarbeiten zur Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des rund vier Milliarden Franken schweren Ressourcenausgleichs 2012 zugrundeliegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert. Auf Ersuchen der EFK hat die ESTV die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten von Gesellschaften mit Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer systematisch überprüft. Dadurch konnte die Zuverlässigkeit der kantonalen Daten zur Ermittlung des Ressourcenausgleichs erhöht werden. Die wesentlichsten Feststellungen für das im Jahr 2011 geprüfte Steuerjahr 2008 betreffen das Einkommen der quellenbesteuerten Personen. Die EFK musste feststellen, dass bei den quellenbesteuerten Steuerpflichtigen in zwei Kantonen Fehler aufgetreten sind. Der Bericht kann auf der Website www.efk.admin.ch eingesehen werden.

Aufgrund von Differenzen zwischen den Daten des Finanzausgleichs und den Daten des SECO im Bereich der Steuererleichterungen, die der Bund und die Kantone gestützt auf den **«Bonny-Beschluss»** ausländischen Unternehmen gewährleisten, hat die EFK eine vertiefte Prüfung in vier Kantonen und bei ausgewählten Firmen durchgeführt. Dabei stellte sie fest, dass bei verschiedenen Dossiers die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden und die Aufsicht der beteiligten Behörden auf Bundes- und Kantonsebene ungenügend war. Das SECO und die ESTV legten gestützt auf die Empfehlungen der EFK die Aufsichtskompetenzen fest und definierten den Ablauf der Gesuchsbehandlung. Im Sinne von Sofortmassnahmen präziserte das SECO das Arbeitsplatzkriterium und die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Steuererleichterungen. Der Prüfbericht ist auf der Website www.efk.admin.ch veröffentlicht.



1.7 Energie und Umwelt

Die EFK prüfte beim Bundesamt für Energie (BFE), bei der Stiftung-KEV, bei Swissgrid AG und bei der Energiepool Schweiz AG die Umsetzung der **kostendeckenden Einspeisevergütung** (KEV). Auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wird zulasten der Stromverbraucher ein Zuschlag zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Bereich erneuerbarer Energieträger erhoben. Mit dieser Abgabe sollen Mittel im Umfang von rund 500 Millionen Franken jährlich zur Verfügung stehen. Die Strukturen der KEV sind komplex, jung und noch nicht ausgereift. Durch die Verteilung der Aufgaben auf eine Vielzahl von Beteiligten entstehen komplizierte Daten- und Finanzflüsse, viele Schnittstellen sowie redundante Datensammlungen. Die EFK stellte in einzelnen Verträgen Mängel oder Lücken fest. Leistungsaufträge als Führungsinstrument werden vom BFE nicht eingesetzt und die Berichterstattung und Rechenschafts-ablage gegenüber dem Bund erachtete die EFK als ungenügend. Sie hat dem BFE empfohlen, ein verbindliches Organisationshandbuch zu erstellen, welches die Zusammenarbeit, das Reporting und die Kompetenzen

der Beteiligten regelt. Das BFE hat einerseits eine Revision der rechtlichen Grundlagen eingeleitet, um die Aufsicht über die KEV zu verstärken. Andererseits soll mit Ergänzungen und Verbesserungen bei den Aufsichtsinstrumenten eine rasche Verbesserung bezüglich Sicherstellung einer ordnungsmässigen und wirtschaftlichen Abwicklung der KEV erreicht werden.

Die EFK prüfte im Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Aufsicht über die Durchführung der dritten **Rhonekorrektur**. Der Hochwasserschutz der 2. Rhonekorrektur ist nicht mehr genügend wie das Hochwasser im Jahr 2000 eindrücklich aufzeigte. Mit dem Projekt der 3. Rhonekorrektur werden drei Ziele verfolgt: Hochwasserschutz, Umweltschutz und sozioökonomische Anliegen. Die Korrektur der Rhone erstreckt sich von der Quelle bis zum Genfersee. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 1,6 Milliarden Franken. Das Projekt wird von den Kantonen Wallis und Waadt mit technischer, administrativer und finanzieller Unterstützung des BAFU durchgeführt. Der Bundesbeitrag beläuft sich auf durchschnittlich rund 65 Prozent. Die Arbeiten werden bis 2030 dauern. Die EFK erarbeitete

zusammen mit der Finanzkontrolle des Kantons Wallis eine Risikokarte und eine mehrjährige Prüfplanung. Im Berichtsjahr prüfte die EFK das Aufsichtskonzept des BAFU und zusammen mit der kantonalen Finanzkontrolle die Sofortmassnahmen in Visp.

Die EFK stellte fest, dass das Aufsichtskonzept des BAFU Lücken aufweist und die Vorgaben an die Bauherren zu präzisieren sind. Auch sind die Zusicherungsverfügungen des BAFU transparenter auszugestalten. Die Gesuche der Bauherren müssen nach Losen abgebildet werden. Bei der Lonza im Teilabschnitt Visp ortete die EFK beträchtliche Risiken bei der Erstellung des Dammes. Die EFK hat unter anderem empfohlen, das Verfahren bei möglichen Kreditüberschreitungen zu definieren. Das BAFU hat die Empfehlungen positiv aufgenommen und wird diese umsetzen.



1.8 Übrige Aufgabenbereiche des Bundes

Die EFK prüfte die Verwaltung der **Kunstsammlung des Bundes** und des europäischen audiovisuellen Programmes MEDIA. Sie musste feststellen, dass die Ausleihe der Kunstwerke die knappen Ressourcen zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben wie der Inventarisierung bindet. Die EFK hat unter anderem empfohlen, ein Sammlungskonzept zu erstellen das den Empfehlungen des Verbandes der Museen der Schweiz entspricht, die Ziele mit den verfügbaren Ressourcen abzustimmen und die Politik für Leihgaben zu definieren. Zudem sollen die Abläufe und die Geschäftsanweisungen präzisiert werden.

Das Programm MEDIA wird in den Jahren 2007 bis 2013 durch die Schweiz mit insgesamt 41 Millionen Euro unterstützt. Die EFK machte Empfehlungen zur Stärkung des internen Kontrollsystems und hat empfohlen, die Beiträge fristgerecht und nicht zu früh zu überweisen.



Die EFK prüfte die Schlussabrechnung über die Aufwendungen des Bundes für den **13. Gipfel der Frankophonie**, welcher im Herbst 2011 in Montreux stattgefunden hat. Die Prüfung hat ein gutes Resultat ergeben, hat doch der Gipfel gut sechs Millionen Franken weniger gekostet, als die veranschlagten 30 Millionen Franken. Zu Kritik Anlass gab einzig die Bevorschussung von 14 Millionen Franken, welche ohne Offerteinholung ausgelöst wurde. Das EDA begründete diese Unterlassung mit der zeitlichen Dringlichkeit. Die Prüfung des Kostenteilers mit dem Kanton Waadt zeigte, dass dieser seinen Verpflichtungen gegenüber der Eidgenossenschaft vollständig nachgekommen ist.

Seit anfangs 2000 verankert Artikel 170 der Bundesverfassung das Prinzip der Wirksamkeitsüberprüfung der Massnahmen des Bundes. Mehr als hundert verschiedene Gesetze und Verordnungen enthalten eine sogenannte **Evaluationsklausel**, welche die Bundesverwaltung verpflichtet, die Wirksamkeit von Programmen und Massnahmen zu evaluieren. Mit einer Bestandesaufnahme untersuchte die EFK, ob diese Klauseln auch umgesetzt werden und deren Einhaltung überwacht wird.

Die EFK stellte fest, dass zahlreiche Evaluationsklauseln in den Gesetzestexten unklar formuliert sind und die verschiedensten Begriffe wie Zweckmässigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Controlling und Monitoring verwendet werden. Die EFK formulierte verschiedene Empfehlungen an die Adresse der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesamts für Justiz. Insbesondere sollen die Evaluationsklauseln präziser formuliert werden. Die Verwaltungseinheiten sollen die Ergebnisse von Evaluationen mit einer Stellungnahme veröffentlichen. Um die Transparenz zu erhöhen sollen die Evaluationen in der ARAMIS-Datenbank erfasst und auf der Website der Bundeskanzlei benutzerfreundlich veröffentlicht werden.

Der Bericht ist auf der Website www.efk.admin.ch veröffentlicht.

1.9 Eigenbereich des Bundes

1.9.1 Personal

Die EFK untersuchte die Frage, wie die **Bundesverwaltung als Arbeitgeberin den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes** gerecht wird. «Arbeit vor Rente» ist ein wesentlicher Grundsatz und muss angesichts der hohen Defizite der Invalidenversicherung höchste Priorität haben. Sie kam zum Schluss, dass die Falllösungen zur Reintegration von Mitarbeitenden mit Behinderung erfolgreich sind, dass jedoch die Verwaltungseinheiten ihre Vorbildfunktion bei den Anstellungen und der Früherkennung nicht immer zufriedenstellend wahrnehmen. Das Eidg. Personalamt hat die Empfehlungen positiv aufgenommen, ist jedoch der Überzeugung, dass die Untersuchung zu früh angesetzt wurde, um aussagekräftige Ergebnisse liefern zu können.

Einige der Empfehlungen seien bereits in der Beschlussphase und würden in die vom Bundesrat beschlossene Personalstrategie eingebunden.

Der Bericht ist auf www.efk.admin.ch veröffentlicht.

Im Rahmen einer Querschnittsprüfung untersuchte die EFK bei dezentralen Einheiten der Bundesverwaltung die **Stellenentwicklung und Vergütungen**. Die Prüfungshandlungen fokussierten auf die Entwicklung von Stellen- und Personalaufwand zwischen 2006 und 2010, den Quervergleich ausgewählter Funktionen sowie das Personalreporting. Die EFK stellte fest, dass die Stellen in den dezentralen Einheiten stärker als in der Bundesverwaltung zugenommen haben. Organisationen mit veränderter gesetzlicher Grundlage oder verändertem Auftrag sind zudem stärker angewachsen als die übrigen Organisationen. Das Wachstum der Personalaufwände überstieg in der Regel das Stellenwachstum. Die Lohnsysteme unterscheiden sich stark, werden von der EFK jedoch als zweckdienlich beurteilt.

Ein Vergleich mit der Bundesverwaltung zeigt, dass die Bezüge in den dezentralen Einheiten in der Regel in der für die zentrale Bundesverwaltung vorgesehenen Bandbreite liegen. Bei Minima und Maxima können jedoch erhebliche Abweichungen festgestellt werden. Das Eidg. Personalamt will die Empfehlung zum Reporting umsetzen. Hingegen beurteilt es eine Erhebung und Darstellung der Lohnentwicklung im Rahmen des Reportings aufgrund der wenig präzise umrissenen Funktionsprofile als kaum möglich.

Der Bericht ist auf www.efk.admin.ch abrufbar.



1.9.2 Informatik und Beschaffungen

Gemäss Artikel 6 des Finanzkontrollgesetzes prüft die EFK, ob EDV-Anwendungen in Bereichen des Finanzgebarens die erforderliche Sicherheit und Funktionalität aufweisen, insbesondere ob die vom Informatikrat erlassenen Weisungen eingehalten werden. In dieser Funktion führt die EFK verschiedene Informatikprüfungen durch (vgl. Anhang 1). Erwähnenswert sind die beiden nachstehenden Prüfungen.

Die EFK überprüfte im Auftrage des Bundesrates den Stand der Umsetzung von Massnahmen zur Erhöhung der **Informatiksicherheit** in der Bundesverwaltung. Dabei wurde auf die Themen «Einhaltung der Passwortanforderungen», «zeitgerechte Schliessung von Sicherheitslücken» und «intensivierte Netzwerküberwachung» ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Prüfung zeigte, dass sowohl die Einhaltung der Passwortanforderungen als auch die zeitgerechte Schliessung von Sicherheitslücken auf neuen Windows-Systemen bei den geprüften Leistungserbringern einen guten Stand aufweisen. Erhebliche Schwach-

stellen ortet die EFK bei der zeitgerechten Schliessung von Sicherheitslücken in nicht Windows-basierten Plattformen, sowie dem Bereich der Fachanwendungen. Die konsequente Umsetzung der Weisungen im obersten Kader der Bundesverwaltung ist eine weitere Herausforderung.

Der Bericht ist auf www.efk.admin.ch veröffentlicht.

Die EFK prüfte beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und beim Informatik Service Center des EJPD die Beschaffung der **«Systemplattform Biometrie»**. Die Prüfung ergab ein gutes Resultat. Trotz grossem Zeitdruck konnte die Beschaffung effizient und professionell abgewickelt werden. Die Realisierung der Systemplattform «eDokumente» war eine Herausforderung für alle Beteiligten. Alle Aufgaben konnten termingerecht und erfolgreich erledigt werden. Der Rollout verlief planmässig.

Die EFK analysierte das **Vertragsmanagement in der Bundesverwaltung** und die **Reorganisation der Beschaffungsstellen**. Die Prüfung der Reorganisation der Beschaffungsstellen zeigte, dass bei Gütern, die zentral beschafft werden, die Rechtssicherheit wesentlich verbessert und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden konnten. Das versprochene Sparpotenzial von jährlich 20 Millionen Franken konnte realisiert werden. Die EFK hat den beiden zentralen Beschaffungsstellen armassuisse und BBL Empfehlungen abgegeben, um einerseits den Aufwand für die Erstellung der Statistik Beschaffungszahlungen zu reduzieren und andererseits den Nutzen der Statistik vor allem in den Departementen bekannt

zu machen. Die beiden Beschaffungsstellen werden die Vorschläge umsetzen. Beim Vertragsmanagement musste die EFK feststellen, dass entgegen den ursprünglichen Absichten das Controlling nicht durch den Bundesrat, sondern durch die Departemente definiert und umgesetzt wird. Sie musste zur Kenntnis nehmen, dass eine bundesweite Aufsicht und Steuerung über das Beschaffungswesen nicht mehr angestrebt werden. Insbesondere in den Bereichen strategische Unabhängigkeit gegenüber Schlüssellieferanten und Korruptionsbekämpfung sind übergeordnete Ziele anzustreben. Mit einem zentralen Beschaffungscontrolling könnte die Einhaltung solcher Ziele aktiv unterstützt werden. Zweifel über die Wirksamkeit des zukünftigen Beschaffungscontrollings bleiben bestehen, da es bisher an verbindlichen bundesweiten messbaren Zielvorgaben fehlt. Ohne diese bleibt jedes Controlling unwirksam. Die EFK hat der Generalsekretärenkonferenz empfohlen, eine departementsübergreifende Strategie auszuarbeiten, die ein wirksames bundesweites Beschaffungscontrolling erlauben würde. Das Generalsekretariat des EFD ist auf diese Empfehlung nicht eingetreten und argumentiert, dass die bestehende Verordnung Aufgaben und Zuständigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen genügend regle.

Der Bericht ist auf www.efk.admin.ch veröffentlicht.

Abschlussprüfungen

2.1 Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Prüfung der Staatsrechnung, welche in Anlehnung an die Rechnungslegungsnormen von IPSAS erstellt wird, stützt sich auf verschiedene Elemente. Erstens erhält die EFK aufgrund der verschiedenen Prüfungen von Verwaltungseinheiten zahlreiche Informationen, welche für die Beurteilung wichtig sind, ob die Rechnung den Normen entspricht. Zweitens führt sie im Herbst des Rechnungsjahres bei der Eidg. Finanzverwaltung eine Zwischenprüfung durch. Die Abschlussprüfung selbst wird in ausgewählten Ämtern und der Eidg. Finanzverwaltung durchgeführt. Unterstützt wird die EFK durch die Finanzinspektorate, die in ihren Verwaltungseinheiten prüfen. Gestützt auf all diese Arbeiten konnte die EFK bestätigen, dass die Staatsrechnung für das Jahr 2010 den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäss Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltführung (Schuldenbremse) entspricht. Die EFK hat den Finanzkommissionen beider Räte empfohlen, die Staatsrechnung zu genehmigen. Ohne das Prüfurteil einzuschränken, hat sie auf die Nichtüberprüfbarkeit der direkten Bundessteuer, die Verletzung des Jährlichkeitsprinzips durch das Bundesamt für Strassen, die Bevorschussung des Fonds für Eisenbahngrossprojekte sowie die ungedeckten Darlehen an die Arbeitslosenversicherung hingewiesen. Der Bericht der Revisionsstelle ist auf der Website www.efk.admin.ch veröffentlicht.

Die EFK hat im Rahmen der Abschlussprüfung der Staatsrechnung 2010 den Bereich der Mehrwertsteuer (MWST) bei der Eidg. Steuerverwaltung wie auch den Abschluss der Eidg. Zollverwaltung (EZV) geprüft. Die rund 20 Milliarden Franken MWST-Ertrag werden etwa je hälftig durch diese beiden Bundesämter vereinnahmt. Wichtig sind deshalb genaue Definitionen der Schnittstellen. Die EFK stellte fest, dass die amtsübergreifende Koordination in finanzrelevanten Belangen und beim Internen Kontrollsystem noch verbessert werden muss. Die EZV hat zwar bezüglich Abschlusserstellung im Vergleich zum Vorjahr gute Fortschritte erzielt, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Weisungen bezüglich der Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungsführung jedoch noch nicht konsequent genug umgesetzt.



2.2 Fonds für Eisenbahngrossprojekte

Grundlage für die Jahresrechnung des Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) bilden die im November 1998 von Volk und Ständen angenommenen Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung über den Bau und die Finanzierung von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs. Danach umfassen die Eisenbahngrossprojekte die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), die Bahn 2000, den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz sowie die Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Eisenbahnstrecken. Die Projekte werden finanziert durch die leistungs- und verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe, den Mineralölsteueranteil, das Mehrwertsteuerpromille und die Mittelaufnahme beim Bund. Der Fonds hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung (Sonderrechnung) und zeigt die Finanzierung und die Mittelverwendung für die Projekte transparent auf. Bezogen auf die Einzelprojekte werden die Kredite mit separaten Bundesbeschlüssen festgelegt. Aufgrund

ihrer Prüfungen stellte die EFK fest, dass die Jahresrechnung 2010 des FinöV-Fonds den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die EFK hat den Finanzkommissionen der eidg. Räte empfohlen, die Sonderrechnung des FinöV-Fonds für das Jahr 2010 zu genehmigen.

2.3 Infrastrukturfonds

Das Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006 (IFG, SR 725.13) regelt die Grundsätze des Fonds. Das Gesetz wurde auf anfangs 2008 in Kraft gesetzt. Der Fonds hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz, ergänzt mit einer Liquiditätsrechnung, die den Stand der Fondsliquidität aufzeigt. Der Bund legt zulasten der Spezialfinanzierung Strassenverkehr Mittel in den Infrastrukturfonds ein. Dort werden diese gemäss den Vorgaben des Infrastrukturfondsgesetzes verwendet. Mit den Mitteln soll das Nationalstrassennetz fertiggestellt, Engpässe im Nationalstrassennetz beseitigt, in den Agglomerationsverkehr investiert und Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen geleistet werden.

Die EFK hat den Finanzkommissionen der eidg. Räte empfohlen, die Sonderrechnung des Infrastrukturfonds 2010 zu genehmigen. Auch wenn die Nationalstrassen im Bau gesetzeskonform aktiviert wurden, hat sie auf die mangelnde Werthaltigkeit dieser Aktiven für den Fonds hingewiesen. Die Nationalstrassen im Bau sind gleichzeitig auch in der Rechnung des Bundes aktiviert.

2.4 Unternehmen und Anstalten

Die konsolidierte **Jahresrechnung 2010 des ETH-Bereichs**, der technischen Hochschulen Lausanne und Zürich, des ETH-Rates und der vier Forschungsanstalten revidierte die EFK gestützt auf Artikel 35a des Bundesgesetzes über die Eidg. Technischen Hochschulen. Die konsolidierte Jahresrechnung sowie die Buchführung und Jahresrechnungen der einzelnen Institutionen entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Die EFK konnte diese ohne Einschränkung zur Genehmigung empfehlen.

Die EFK revidierte auch die Jahresrechnungen 2010 der **Sozialversicherungen AHV/IV und Arbeitslosenversicherung**, des **Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum**, der **Swissmedic**, des **Schweiz. Nationalfonds**, der **Eidg. Alkoholverwaltung**, der **Eidg. Finanzmarktaufsicht**, der **Revisionsaufsichtsbehörde** und der **Immobilienstiftung internationaler Organisationen (FIPOI)**.

Die EFK konnte diese Jahresrechnungen ohne Einschränkung zur Genehmigung empfehlen. Die Buchführung und Jahresrechnungen entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Die vollständige Liste der Revisionsstellenmandate der EFK ist im Anhang 1 aufgeführt.



Internationale Organisationen

Gemäss Artikel 6 des Finanzkontrollgesetzes nimmt die EFK Kontrollstellenmandate bei internationalen Organisationen wahr. So prüft sie die Rechnungen von drei Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, nämlich der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), beide in Genf, und des Weltpostvereins (UPU) in Bern. Die EFK ist deshalb Mitglied des Panels der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen. Die anderen Mitglieder des Panels sind die Rechnungshöfe von China, Deutschland (Vorsitz), Frankreich, Indien, Kanada, Pakistan, Philippinen, Südafrika und des Vereinigten Königreichs. Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen können nur staatliche Aufsichtsorgane sein, die Mitglied der INTOSAI sind. Das Panel will die Aufsicht innerhalb des UN-Systems koordinieren und Informationen und Erfahrungen austauschen mit dem Ziel, einheitliche Prüfverfahren und Prüfstandards durchzusetzen. Seit seiner Gründung hat das Panel zahlreiche Themenkreise zur Rechnungslegung und -prüfung erörtert und Empfehlungen formuliert.

Im Vordergrund standen dabei die Berichterstattung über die Finanzlage, Prüfstrategien, Informatikrevisionen, Kontrollsysteme, interne Revision, Personal- und Beschaffungswesen, Entwicklungszusammenarbeit, Einführung der IPSAS-Normen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Das Engagement in diesem internationalen Ausschuss verschafft der EFK

einen nutzbringenden Austausch mit anderen Rechnungshöfen, stellt die «Unité de doctrine» für die Aufsicht des UN-Systems sicher und erlaubt es, wertvolle Kontakte zu pflegen. Die gewonnenen Kenntnisse lassen sich zudem für die eigene Revisionstätigkeit umsetzen. Die Prüfergebnisse werden den zuständigen Gremien der jeweiligen Organisation unterbreitet. Die EFK konnte auch im Berichtsjahr den Delegierten der Mitgliedstaaten die Abnahme der Jahresrechnungen empfehlen. Sie führte zudem verschiedene Sonderprüfungen im Bau- und Informatikbereich durch und bewertete die Arbeit der internen Revision.

Die EFK hat im Berichtsjahr 2011 zudem die folgenden Mandate für die Schweiz wahrgenommen:

- *Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Bern: der Bundesrat hat dieses Mandat dem stellvertretenden Direktor der EFK übertragen;*
- *Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) in Genf und Brüssel: die EFK stellt das Mitglied der Schweiz im Aufsichtskomitee;*
- *Eurocontrol: die EFK ist im Aufsichtskomitee vertreten;*
- *Weltorganisation für Meteorologie (WMO): die EFK ist im Aufsichtskomitee vertreten.*

Revisionspendenzen und Meldungen

4.1 Die Umsetzung der Empfehlungen der EFK

Jede Empfehlung der EFK wird erfasst, und deren Umsetzung wird im Rahmen des Controllings überwacht. Im Rahmen von Folgeprüfungen (Follow-up) verschafft sich dann die EFK Gewissheit, ob die Empfehlungen auch tatsächlich umgesetzt worden sind. Im Jahresbericht werden solche Folgeprüfungen auch eigens erwähnt, um damit der zentralen Bedeutung der Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen Ausdruck zu verleihen.

4.2 Revisionspendenzen gemäss Artikel 14 Finanzkontrollgesetz

Bei der Revisionspendenz nach Artikel 14 Absatz 3 Finanzkontrollgesetz handelt es sich um eine Umsetzungspendenz bei den geprüften Stellen. Eine derartige Pendenz am Ende eines Geschäftsjahres liegt dann vor, wenn eine Verwaltungseinheit die Bemänglung und die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen zwar anerkennt, aber die von der EFK gesetzte Frist hat unbenutzt verstreichen lassen. Eine entsprechende Erwähnung im Tätigkeitsbericht kann aber unterbleiben, wenn die Verwaltungseinheit beispielsweise eine Stelle im Finanzwesen ausgeschrieben hat, diese jedoch noch nicht besetzen konnte. Ebenso wenig ist über eine Pendenz zu berichten, wenn die Umsetzungsfrist am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgelaufen ist oder die Folgeprüfung noch nicht durchgeführt werden konnte.

Im Berichtsjahr machte die EFK zahlreiche Empfehlungen. Diese wurden von den Geprüften akzeptiert und die Umsetzung erfolgte termingerecht oder ist geplant. Im Rahmen von Nachfolgeprüfungen wird die EFK den Stand der Umsetzung prüfen. Ein Handlungsbedarf des Bundesrates oder des Parlamentes ist derzeit nicht gegeben.

4.3 Anzeigepflicht, Melderecht und Schutz des Mitarbeitenden

Am 1. Januar 2011 ist der neue Artikel 22a des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR172.220.01) in Kraft getreten. Diese Bestimmung enthält eine Anzeigepflicht, ein Melderecht und in Verbindung mit Artikel 14 BPG auch den geforderten Kündigungsschutz für die Angestellten des Bundes. In einem Rundschreiben hat das EPA die Angestellten nach BPG auf ihre neuen Pflichten und Rechte hingewiesen. Die EFK ist der Meinung, dass diese Information jährlich allen Betroffenen zugestellt werden sollte.

Im vergangenen Jahr sind gut 50 Meldungen per Post, Telefon oder via E-Mail bei der EFK eingegangen. Dabei inbegriffen sind jene Meldungen über Bankengeschäfte und Geldwäscherei, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der EFK fallen und daher der FINMA weitergeleitet wurden. Per Post und über das EPA sind einige anonyme Meldungen eingetroffen, deren Informationen sehr beschränkt waren und Rückfragen nicht erlaubten.

In anderen Fällen hat die EFK telefonisch oder per E-Mail bei Bedarf Kontakt mit den Meldenden aufgenommen, um den Sachverhalt weiter klären zu können.

Als Beispiel seien die Nebenbeschäftigungen erwähnt, welche in verschiedenen Meldungen thematisiert wurden. Die Angestellten nach Bundespersonalgesetz müssen ihre Nebentätigkeiten und Ämter offenlegen und ab einer bestimmten Intensität oder Ausrichtung gar eine Genehmigung des Vorgesetzten oder der Amtsleitung einholen. Unter den Mitarbeitenden wird die gemeldete oder bewilligte Nebentätigkeit hingegen oft nicht kommuniziert. Dies kann zu falschen Vorstellungen und Verdächtigungen führen.

Ein weiteres Beispiel ist die Annahme von Geschenken, welche für das Bundespersonal nach Artikel 21 Absatz 3 BPG grundsätzlich verboten ist. Die Verordnung zum Bundespersonalgesetz hingegen führt aus, dass sozial übliche Geschenke möglich sind. Dies ist ein Widerspruch, welcher in der Praxis nicht nur zur Weihnachtszeit verschiedene Fragen aufwirft. Die EFK begrüsst die Bestrebungen der Generalsekretärenkonferenz, soweit wie möglich einheitliche Regelungen für alle Departemente aufzustellen und insbesondere die Verwertung der abgegebenen Geschenke zu regeln.

Die EFK wurde zudem in verschiedener Weise darauf angesprochen, wie die Regelung von Artikel 22a BPG auszulegen sei. Diesen Interpretationsfragen wird sich die EFK im Rahmen der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung widmen.

Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen

Neben den Prüfungen gehört nach Artikel 7 FKG auch die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu den Aufgaben der EFK. Die EFK nimmt damit bereits in der Gesetzesvorbereitung begutachtend und beratend Einfluss auf Aspekte, die für die Finanzaufsicht wichtig sind.

5.1 Revision des Finanzkontrollgesetzes

Zur Beantwortung der Motion 07.3282 «Oberaufsicht bei der direkten Bundessteuer» hat der Bundesrat am 26. Mai 2010 die EFK ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit der Vorlage soll insbesondere die Prüflücke bei der direkten Bundessteuer geschlossen werden, weswegen eine Revision des Finanzkontrollgesetzes mit Prüfkompetenz der EFK vorgesehen war. Angesichts der kritischen Aufnahme der Vernehmlassungsvorlage durch die Kantone hat der Bundesrat beschlossen, auf eine Revision des Finanzkontrollgesetzes zu verzichten und von einer erweiterten Prüfkompetenz der EFK abzusehen. Stattdessen soll die bestehende Prüflücke mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer geschlossen werden. Die Eidg. Steuerverwaltung ist derzeit an der Ausarbeitung einer Vorlage, welche die kantonalen Finanzaufsichtsorgane verpflichtet, regelmässig Prüfungen durchzuführen und den Bundesbehörden Bericht zu erstatten. Die EFK hat diese Lösung zu akzeptieren, obwohl sie nicht den Deklarationen der INTOSAI entspricht.

5.2 Stellungnahmen und Konsultationen

Im Rahmen von bundesinternen Ämterkonsultationsverfahren musste die EFK die Abläufe zwischen EFK und Bundesrat oder Parlament sowie die Berichterstattung der EFK richtigstellen. Auch auf die Unterscheidung zwischen Finanzaufsicht nach FKG und einem Revisionsstellenmandat musste immer wieder hingewiesen werden. Im Weiteren ging es insbesondere um die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich der Verwaltungsführung (Corporate Governance), Anregungen für die Korruptionsbekämpfung, die Verwendung von Gebühren, Wiedergutmachungszahlungen oder Busseneinnahmen. Bei den Vorlagen zur Finanzierung von Eisenbahnprojekten oder zum neuen System der Trassenpreise wurden Präzisierungen und eine transparentere Darlegung für die Nachvollziehbarkeit gefordert. Im Botschaftsleitfaden hat die EFK auf die Bedingungen der Finanzaufsicht im Subventionsbereich hingewiesen. Bei der Revision der Bundesinformatikverordnung musste die EFK als Informatikrevisionsorgan den Status quo der bisherigen Informationswege einfordern. Im übrigen ist die EFK in regelmässigem Kontakt mit der Eidg. Finanzverwaltung. Diese konsultiert die EFK insbesondere vor Inkraftsetzung von Änderungen des Handbuchs für Rechnungsführer, bei der Behandlung von Grundsatzfragen oder bei Ausnahmen von den Normen der Rechnungslegung.

So äusserte sich die EFK im Berichtsjahr insbesondere zur Auslagerung der Vergütungen an Honorarempfänger an BDO Visura AG, zu Bewertungsfragen bei der Eidg. Alkoholverwaltung oder zu Ausnahmen vom Bruttoprinzip. Zudem intervenierte sie beim Eidg. Personalamt, um auf Fehler beim Lohnausweis 2011 der Angestellten hinzuweisen. Leitlinie für diese Interventionen bildet dabei die Vereinfachung der administrativen Abläufe unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

5.3 Mitwirkung in Fachgremien

Die EFK ist in der Projektorganisation für ein neues Führungsmodell des Bundes vertreten und hat einen Sitz in der «Beschaffungskommission des Bundes», im «Ausschuss-Informatik-Sicherheit» sowie in der «Fachgruppe Qualitätssicherung Ressourcen- und Lastenausgleich» des Finanzausgleichs. Sie beteiligt sich aktiv in der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung. Die EFK bringt ihre Erfahrungen in diese Gremien ein, macht auf die Revisionsanforderungen aufmerksam, wirkt aber nur beratend mit, um ihre unabhängige und eigenständige Beurteilung nicht aufs Spiel zu setzen.

5.4 Vermittlung von Best Practice

Im Berichtsjahr veröffentlichte die EFK einen Auditletter mit Lehren aus einem Betrugsfall bei der Liquidation von Armeematerial, Hinweisen auf die neue Regelung zum Whistleblowing und Empfehlungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

Die Auditletter können auf der Website der EFK www.efk.admin.ch eingesehen werden.

Die EFK organisiert im Übrigen seit mehreren Jahren einen Kurs für die Angestellten des Bundes, die im Bereich der Aufsicht tätig sind. Das Ziel dieses dreitägigen Kurses ist, diese Aktivitäten zu professionalisieren. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer stammen aus den verschiedensten Bereichen wie Sozialversicherungen, Umwelt oder Zoll, was einen lehrreichen Erfahrungsaustausch ermöglicht.

5.5 Veröffentlichung der Berichte der Finanzaufsicht

Die Berichterstattung der EFK erfolgt primär zur Unterstützung der geprüften Verwaltungseinheit sowie der Aufsichtstätigkeit des Parlaments und des Bundesrates. Nach Artikel 14 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes entscheidet die EFK über die Veröffentlichung der Berichte nach deren Behandlung durch die Finanzdelegation der eidg. Räte. Die EFK ist sich des öffentlichen Interesses an den Ergebnissen der Prüfungen durchaus bewusst. So veröffentlicht sie regelmässig Berichte, deren Inhalt von öffentlichem oder allgemeinem Interesse ist. Andererseits muss es für die EFK möglich sein, auch in heiklen Situationen und im Staatsschutzbereich Prüfungen durchzuführen, deren Resultate nicht an die breite Öffentlichkeit gelangen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 23 Gesuche nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3) bei der EFK eingereicht. Für sechs Gesuche wurde der Zugang vollständig gewährt. Ein Gesuch kann erst im neuen Jahr abschliessend behandelt werden. In einem einzigen Fall mussten mehrere Textstellen eingeschwärzt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und d BGÖ). Von den elf vollständig verweigerten Zugängen zu den Dokumenten betrafen fünf Zugangsgesuche nicht existierende Dokumente.



Die EFK und andere Aufsichtsorgane

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Finanzkontrollen und internen Finanzinspektoraten des Bundes, das Engagement in schweizerischen Berufsorganisationen und Fachverbänden, der gezielte Erfahrungsaustausch mit Rechnungshöfen des Auslandes sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der internationalen Fachorganisationen INTOSAI und EUROSAI verfolgen alle das Ziel, die Qualität der Kontrollaufgabe zu erhöhen.

6.1 Kantonale Finanzkontrollen

Die Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen vereint einmal jährlich die Verantwortlichen der kantonalen Finanzaufsichtsorgane. An der Tagung 2011 befasste sich die Konferenz mit dem Thema Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung. Das Ergebnis sind eine Standortbestimmung über die Risiken und die Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen kantonalen und eidgenössischen Behörden.

In verschiedenen gemeinsamen Arbeitsgruppen werden Prüfthemen von Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen bearbeitet und anlässlich der Jahreskonferenz präsentiert. Jährlich führt die EFK gemeinsame Prüfungen mit den kantonalen Finanzkontrollen durch. Diese Prüfungen vertiefen das gemeinsame Verständnis und erhöhen die Professionalität der Finanzaufsicht im schweizerischen Föderalismus.

6.2 Finanzinspektorate des Bundes

13 Bundesämter verfügen über ein Finanzinspektorat gemäss Artikel 11 des Finanzkontrollgesetzes. Diesen internen Revisionsdiensten obliegt die Kontrolle des Finanzgebarens. Sie sind mehrheitlich der Amtsleitung unterstellt, jedoch in der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben selbständig und unabhängig. Für die Amtsleitung sind sie ein wirksames und geeignetes Instrument zur Unterstützung ihrer Amtsführung und unterstützen gleichzeitig die Arbeit der EFK. Artikel 11 umschreibt die Voraussetzungen, die ein Finanzinspektorat erfüllen muss. Die EFK ihrerseits übernimmt die fachliche Aufsicht und überprüft die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung. So hat sie im Berichtsjahr die Prüfarbeit verschiedener Finanzinspektorate gemäss den Standards des Instituts für interne Revision (Institute of Internal Auditors) analysiert und Interviews mit den Geprüften geführt. Eine Bilanz dieser Wirksamkeitsprüfungen wird die EFK nach Abschluss aller Prüfungen ziehen.

Die EFK hat auch für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der bundesinternen Finanzinspektorate zu sorgen. Die EFK-interne Ausbildung steht deshalb grundsätzlich auch den Finanzinspektoren offen. Die Verständigung und Koordination zwischen den Verantwortlichen der verschiedenen internen Finanzinspektorate konnten dank den regelmässigen gemeinsamen Treffen von EFK und Finanzinspektoren verbessert werden. So wurde beispielsweise das Projekt für die Einführung einer Audit-Software abgeschlossen, was wiederum einen Zeitgewinn und Einsparungen bei der Bedarfsermittlung, der Software-Einführung und der Organisation der Ausbildung ermöglichte. Auch die Kontakte zu den internen Revisionsstellen von Post und SBB wurden verstärkt. Sie haben auch den Status eines Finanzinspektorates gemäss Artikel 11 des Finanzkontrollgesetzes.

6.3 Ausländische Rechnungshöfe

Seit den 50er Jahren ist die EFK Mitglied der weltumspannenden Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden: International Organisation of Supreme Audit Institutions (INTOSAI). Die Organisation gliedert sich in Regionalgruppen. In Europa wurde im Juni 1989 die European Organisation of Supreme Audit Institutions (EUROSAI) gegründet, welche sich mittlerweile aus 47 obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Staaten zusammensetzt. Die EFK ist seit der Gründung Mitglied dieser Regionalgruppe.

Vom 30. Mai bis 2. Juni 2011 fand in Lissabon der alle drei Jahre stattfindende Kongress statt. Am Kongress wurde die Strategie für die Jahre 2011 bis 2017 verabschiedet. Verschiedene Prüfthemen wurden behandelt, unter anderem die Aufsicht über unabhängige Regulatoren. Die EFK wirkt in zwei EUOSAI-Arbeitsgruppen mit. In der Arbeitsgruppe für Informatik hat sie den Vorsitz inne. Diese entwickelte Instrumente zur Selbstbeurteilung der Informatik und der Informatikrevision, welche in europäischen Ländern erfolgreich eingesetzt werden. Vertreten ist die EFK sodann in der Arbeitsgruppe für Umweltprüfung unter dem Vorsitz von Norwegen. Diese organisiert gemeinsame Prüfungen und Ausbildungsmassnahmen mit konkreten Erfahrungen und Fallstudien. Verschiedene oberste Rechnungskontrollbehörden des Auslandes besuchten die EFK, um das Aufsichtssystem und das föderale Zusammenwirken in der Schweiz kennenzulernen. Zu Besuch waren Delegationen aus der Slowakei, Ungarn, China, Korea und Nigeria. Die Finanzkontrolle des Kantons Wallis organisierte zusammen mit der EFK einen Besuch des russischen Rechnungshofes. Am Beispiel der Rhonekorrektur konnte insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der EFK und der Walliser Behörde exemplarisch aufgezeigt werden.

Die Landesrechnungshöfe und der Bundesrechnungshof Deutschlands führen regelmässige Tagungen über aktuelle Fragestellungen der Finanzaufsicht durch. Zu diesen Tagungen werden regelmässig der Präsident des österreichischen Rechnungshofes, der Vertreter Deutschlands beim Europäischen Rechnungshof und der Direktor der EFK eingeladen, um einen länderübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.



6.4 Berufs- und Fachverbände

Vertreter der EFK nehmen in den wichtigsten Fachverbänden Einsitz. Die EFK kann auf diese Weise die zukünftigen Berufsnormen mitgestalten, sie erhält Zugang zu den Methoden und Hilfsmitteln der anderen Branchenspezialisten und verfügt im Hinblick auf die Bearbeitung von Sonderproblemen über ein Netz von Sachverständigen. Besonders aktiv ist die EFK im Bereich der Informatikprüfungen bei der ISACA (Information Systems Audit and Control Association), bei der Treuhandkammer und beim Schweiz. Verband für interne Revision (SVIR). In der Schweiz. Gesellschaft für Evaluation (SEVAL) hat die EFK das Präsidium inne. Das Engagement der EFK in diesen wichtigen Fachverbänden steht auch im Dienste der kontinuierlichen Qualitätssicherung und der Anpassung ihrer Arbeitsmethoden.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt sich vor

Im Finanzkontrollgesetz sind die institutionelle Stellung und die Aufgaben der EFK festgeschrieben. Der Bundesrat wählt den Direktor für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl wird von der Bundesversammlung genehmigt. Die Amtsperiode des Direktors läuft bis Ende 2013. Das Personal der EFK wird durch den Direktor im Rahmen des Personalrechts der allgemeinen Bundesverwaltung angestellt. Der jährliche Voranschlag der EFK wird vom Bundesrat unverändert der Bundesversammlung zugeleitet. Die Finanzdelegation der eidg. Räte prüft den Antrag der EFK und unterbreitet ihn den Finanzkommissionen beider Räte zur Genehmigung.

7.1 Institutionelle Stellung und Aufgaben

Die EFK ist gemäss Artikel 1 des Finanzkontrollgesetzes das **oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes**. Sie unterstützt einerseits den Bundesrat in seiner Aufsicht über die Verwaltung und andererseits das Parlament in seiner Oberaufsicht über die Bundesverwaltung und Rechtspflege. Die EFK handelt unabhängig, sowohl bei der Aufstellung ihres jährlichen Prüfprogrammes, wie auch in der Gestaltung der einzelnen Prüfungen und bei der Abfassung der Berichte. Gemäss Artikel 5 des Finanzkontrollgesetzes übt sie die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

Mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen will die EFK zur Entwicklung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beitragen und die Wirksamkeit staatlicher Programme steigern. Die Prüfobjekte werden nach Risikokriterien ausgewählt.

Die **Aufsichtsaufgabe der EFK** deckt alle finanzrelevanten Tätigkeiten des Bundes ab. Eine der Kernaufgaben der EFK sind die rund vierzig Pflichtprüfungen, vorweg die Prüfung der Staatsrechnung des Bundes und der verschiedenen Sonderrechnungen, des AHV-Fonds, der Arbeitslosenversicherung, der Daten für den Ressourcen- und Lastenausgleich, die Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer und verschiedene Mandate bei internationalen Organisationen. Die zweite Kernaufgabe – die Finanzaufsicht – nimmt sie mittels zahlreicher Sonderprüfungen wahr, sei es im Beschaffungswesen, im Informatikbereich oder von Subventionen. Der Prüfbereich begrenzt sich nicht auf die Bundesverwaltung, sondern umfasst auch alle Subventionsempfänger, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Bundesunternehmen.

Die EFK führt systematisch **Evaluationen und Querschnittsprüfungen** durch. Mit den Evaluationen wird das Ziel verfolgt, mit Empfehlungen den Vollzug und die Wirkungen staatlicher Massnahmen zu verbessern. Mit den Querschnittsprüfungen werden verschiedene Verwaltungseinheiten miteinander verglichen, um den besten Weg für die Aufgabenlösung zu finden. Die Berichte sind unter www.efk.admin.ch abrufbar.

7.2 Personal

Die EFK arbeitet bei ihren Prüfungen risikoorientiert und nach den Standards der Treuhandkammer sowie internationaler Fachverbände. Sie verfügte im Berichtsjahr über ein Budget von 20 Millionen Franken und beschäftigte rund 90 Mitarbeitende. Das Organigramm im Anhang 3 bildet eine zweidimensionale Matrixorganisation mit den sechs Mandatsbereichen und den sechs Fachbereichen ab. Die Mandatsleiter bringen die Sicht der Geprüften zur Geltung. Die Prüfungsexperten und -expertinnen der EFK sind jeweils einem der Fachbereiche für Finanzrevisionen, Baufragen und Beschaffungsprüfungen, Informatik sowie Evaluationen zugeordnet. Dessen Leiter und Leiterinnen haben die Aufgabe, das für den Fachbereich erforderliche Wissen zu erhalten und auszubauen sowie die Qualität der Prüfungen sicherzustellen. Wissen, Berufserfahrung und Sozialkompetenz sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Gestaltung der Finanzaufsicht, die sich als Garant für ein sich fortwährend optimierendes Verwaltungshandeln zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger versteht.

Die EFK legt deshalb grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung. Jeweils im Januar organisiert sie eine zehntägige interne Aus- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden der EFK und der Finanzinspektorate des Bundes sowie teilweise auch der kantonalen Finanzkontrollen. Das erworbene Wissen gilt es zu erhalten, zu vermitteln und gezielt im Interesse des gesetzlichen Auftrages einzusetzen. Die Wissensträger und -trägerinnen müssen sich in ihrem Gebiet auf dem Laufenden halten und ihr Wissen in der EFK weitergeben. Wichtige Quellen für die EFK sind im Besonderen das Wissen ausländischer Rechnungskontrollbehörden, von Fachverbänden und Treuhandfirmen. Bei einzelnen Prüfungen zieht die EFK zudem externe Spezialisten bei, sei es, weil das Wissen nicht vorhanden oder aus zeitlichen Gründen eine Verstärkung notwendig ist. Die Projektleitung und die Verantwortung liegen in jedem Fall bei der EFK, wodurch auch der Wissenstransfer sichergestellt wird.

7.3 Finanzen

Der Aufwand der EFK belief sich im Berichtsjahr auf 20,3 Millionen Franken, der Ertrag auf 1,5 Millionen Franken. Im Einzelnen setzten sich der Aufwand und der Ertrag wie folgt zusammen:

Aufwand und Ertrag

	2010	2011	2011	Abweichungen	
	Rechnung	Budget	Rechnung	zum Budget	
	in CHF 1 000			in 1 000	in %
Aufwand	20 524	21 663	20 336	- 1 327	- 6.1
Personalaufwand	17 109	17 440	17 014	- 426	- 2.4
Raummiete	1 084	1 093	1 077	- 16	- 1.5
Informatik Sachaufwand	653	1 070	701	- 369	- 34.5
Beratungsaufwand	648	1 010	745	- 265	- 26.2
Übriger Betriebsaufwand	881	1 010	781	- 229	- 22.7
Abschreibungen	37	40	18	- 22	- 55.0
Einlage Rückstellungen	112	-	-	-	-
Ertrag	1 320	1 130	1 527	397	35.1
Entgelte	1 291	1 120	1 410	290	25.9
Übriger Ertrag	29	10	14	4	40.0
Entnahme aus Rückstellungen	-	-	103	103	-

Die Rechnung 2011 weist gegenüber dem Budget einen Kreditrest von 1,3 Millionen Franken aus.

Bei den Personalbezügen und Arbeitgeberbeiträgen ist dies auf die Vakanzen zurückzuführen. Der Beratungsaufwand ist von der jährlichen Revisionsplanung abhängig. Im Jahr 2011 wurde der Kredit nicht vollständig beansprucht. Bei den Informatikausgaben (Hardware-, Software-, Projekt-, Betriebs- und Wartungskosten) war der Aufwand für Projekte und Systemunterhalt aufgrund günstigerer Preise tiefer als geplant. Zusätzlich wurde die Inbetriebnahme des Projektes GEVER verschoben. Die EFK beansprucht mit ihren Ressourcen etwa 0,3 Promille des Bundeshaushaltes.

Die EFK hat eine eigene Gebührenverordnung (SR 172.041.17 vom 19.1.2005) für die öffentlich-rechtlich begründeten Revisionsstellenmandate. Sie verrechnet ihren Zeitaufwand für Abschlussprüfungen nach den Ansätzen der Eidg. Finanzverwaltung, welche sich an den Arbeitsplatzkosten der Gehaltsklassen orientieren. Diese Entschädigungen beliefen sich auf 1,4 Millionen Franken. Prüfungen der Finanzaufsicht hingegen werden nicht in Rechnung gestellt, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

7.4 Risiken

Als eigene Risiken hat die EFK vorsätzliche Falschaussagen in den Revisionsergebnissen, fachliche Fehler, Verlust der Unabhängigkeit, Verlust oder Verbreitung vertraulicher Informationen und mangelhafte Ausübung des gesetzlichen Auftrages identifiziert. Als neues Risiko hat die EFK den Mangel an qualifiziertem Personal aufgenommen. In ihrer jährlichen Überprüfung der Risiken und gestützt auf ihr Internes Kontrollsystem kam die EFK zum Schluss, dass die aktuellen Massnahmen ausreichen, um die Risiken auf einem akzeptablen Niveau zu halten.

A1

Jahresbericht 2011

Anhang 1

Übersicht über die Prüfungen bei Behörden und Gerichten, in den Departementen sowie bei Betrieben, angeschlossenen und internationalen Organisationen

Der Anhang 1 enthält die Prüfungen, welche von Februar 2011 bis Januar 2012 der Finanzdelegation der eidg. Räte unterbreitet wurden.

Behörden und Gerichte

Bundeskanzlei

- Prüfung des Abschlusses der Betriebskosten von www.ch.ch

Departement für auswärtige Angelegenheiten

Generalsekretariat

- Prüfung der finanziellen Führung des 13. Gipfels der Frankophonie
- Prüfung der Abrechnung des Schweizer Pavillons an der Weltausstellung in Shanghai 2010

Direktion für Ressourcen

- Prüfung der Informatiklandschaft im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Prüfung des Personalwesens

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

- Empfehlungscontrolling und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Auftragsvergaben
- Finanzaufsicht im Bereich der Humanitären Hilfe

Auslandvertretungen

- Prüfung der Schweizer Botschaft in Mexico

A1

Departement des Innern

Bundesamt für Kultur

- Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlung des Bundes und Analyse der Steuerung des europäischen Programms MEDIA

Schweizerisches Bundesarchiv

- Prüfung der finanziellen Führung

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz

- Prüfung der finanziellen Führung und der Beschaffung von Anlagen und Dienstleistungen mit definierten Schwerpunkten

Bundesamt für Sozialversicherungen

- Evaluation der Abgabe von Hörmitteln – Folgeprüfung der EFK-Empfehlungen von 2007
- Prüfung der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Invalidenversicherung

Staatssekretariat für Bildung und Forschung

- Prüfung der Aufsicht des europäischen Jugendprogrammes
- Prüfung der Aufsicht über das 7. Rahmenprogramm der EU-Forschung

Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt für Justiz

- Prüfung der finanziellen Führung

Bundesamt für Polizei

- Prüfung der Ausgaben 2010 in den Abteilungen Observation und Ermittlungen / Spezialeinsätze
- Prüfung der Führung und des Betriebs der Informatik

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung

- Prüfung der finanziellen Führung

Informatik Service Senter

- Prüfung der Beschaffung der Systemplattform Biometrie

A1

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Nachrichtendienst des Bundes

- Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2010 und Prüfung der finanziellen Führung

Bundesamt für Sport

- Prüfung des SAP-Umfeldes, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Internen Kontrollsystems

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

- Finanzaufsicht im Geschäftsbereich Infrastruktur

Armeestab

- Zentralstelle für Historisches Armeematerial – Prüfung der Organisation und der finanziellen Führung
- Beschaffungsprüfung bei ausgewählten AEB-Krediten der Jahre 2008-2010

Luftwaffe

- Prüfung der Bewirtschaftung des Flugplatzes Dübendorf

Führungsunterstützungsbasis

- Informations- und Telekommunikationssicherheit – Prüfung der Sicherheitsorganisation und -vorgaben beim Leistungserbringer des VBS
- SAP-Prüfung – Anlagenbuchhaltung und Berechtigungsprozesse

Logistikbasis der Armee

- Prüfung der Finanzprozesse und des Internen Kontrollsystems beim Truppenrechnungswesen
- Überblick über die Situation beim Programm «betriebswirtschaftliche und logistische Systeme Verteidigung / armasuisse»
- Finanzaufsichtsprüfung und Folgeprüfung der Ausserdienststellung von Armeematerial und Munition

Höhere Kaderausbildung der Armee

- Militärakademie an der ETH Zürich – Prüfung der finanziellen Führung

A1

armasuisse – Kompetenzbereich Führungs- und Aufklärungssysteme

- Preisprüfung

armasuisse – Kompetenzbereich Landsysteme

- Preisprüfung

Finanzdepartement

Generalsekretariat

- Prüfung des Projektes Vertragsmanagement Bundesverwaltung

Eidg. Finanzverwaltung

- Beurteilung der Konsolidierungsprozesse und der Aussagefähigkeit der konsolidierten Rechnung Bund
- Revision der Jahresrechnung 2010 der Sparkasse Bundespersonal
- Revision der Staatsrechnung 2010
- Ressourcen- und Lastenausgleich – Prüfung bei Kantonen und Bundesämtern

Eidg. Ausgleichskasse

- Hauptrevision 2010
- Abschlussrevision der Jahresrechnung 2010
- Freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer – Analyse der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision 2001 und des Kontrollsystems

Schweizerische Ausgleichskasse

- Hauptrevision 2010
- Abschlussrevision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Personalamt

- Evaluation der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung
- Revision der Jahresrechnung 2010 des Unterstützungsfonds für das Bundespersonal
- Prüfung der Leistungserbringung des Dienstleistungszentrums Personal

Eidg. Steuerverwaltung

- Prüfung der Angemessenheit der Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer
- Stempelabgaben – Prüfung des der finanziellen Führung
- Mehrwertsteuer – Abschlussprüfung Staatsrechnung 2010

A1

Eidg. Zollverwaltung

- Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe – Prüfung der Entwicklungen im Bereich Prozesse, Organisation und Instrumente
- Abschlussprüfung Staatsrechnung 2010
- Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung des Finanzinspektorats
- IT-Unterstützung für die Verfahrensprüfung Zugelassener Empfänger / e-dec Import beim Zollinspektorat Chavornay

Bundesamt für Bauten und Logistik

- Prüfung der Sanierung und Erweiterung des Landesmuseums Zürich
- Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung des internen Finanzinspektorats

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation

- Lösungszentrum – Prüfung der Schnittstellen des Lösungszentrums zu den Leistungsbezüglern, der Organisation und der Leistungserbringung

Volkswirtschaftsdepartement

Staatssekretariat für Wirtschaft

- Prüfung der Steuererleichterungen im Rahmen des «Bonny-Beschlusses»
- Prüfung der Aufsicht über die europäischen Programme INTERREG, ESPON, URBACT und INTERACT
- Swiss Business Hub ASEAN Singapur
- Swiss Business Hub China

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

- Kommission für Technologie und Innovation: Prüfung der Bereiche Start-up Förderung und Unternehmertum sowie Preisprüfung beim Institut für Jungunternehmen

Bundesamt für Landwirtschaft

- Evaluation der Ermittlung der landwirtschaftlichen Einkommen

Bundesamt für Wohnungswesen

- Prüfung der Veräusserung der Liegenschaften der Sapomp Wohnbau AG

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

- Prüfung des E-Government Projektes Phoenix
- Prüfung der Vereinbarung Inbetriebsetzung bei der Achse Gotthard
- Prüfung des Umsetzungskonzeptes für die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs sowie der Beschaffung von Güter und Dienstleistungen

Bundesamt für Zivilluftfahrt

- Prüfung der finanziellen Führung

Bundesamt für Energie

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit bei der kostendeckenden Einspeisevergütung

Bundesamt für Strassen

- Prüfung der Kostenverteilung bei Gemeinschaftswerken

Bundesamt für Umwelt

- Prüfung der Aufsicht über die 3. Rhonekorrektur
- Prüfung der Baustelle Visp und des Internen Kontrollsystems

Departements- und ämterübergreifende Prüfungen

- Prüfung der Reorganisation des Beschaffungswesen Bund
- Prüfung der Umsetzung der Evaluationsklauseln in der Bundesverwaltung
- Querschnittsprüfung der IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung
- Querschnittsprüfung Stellentwicklung und Vergütungen bei dezentralen Einheiten der Bundesverwaltung

A1

Stiftungen, Bundesunternehmen, Fonds und Spezialorganisationen

Immobilienstiftung der Internationalen Organisationen in Genf (FIPOI)

- Revision der Jahresrechnung 2010

Stiftung Pro Arte

- Revision der Jahresrechnung 2010

Marcel Benoist-Stiftung

- Revision der Jahresrechnungen 2009 und 2010

Pro Helvetia

- Revision der Jahresrechnung 2010

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

- Revision der Jahresrechnung 2010

Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen

- Revision der Jahresrechnung 2010

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

- Revision der Jahresrechnung 2010
- Projekt Scientific Exchange Programme zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliederstaaten der EU

Schweizerische Universitätskonferenz

- Revision der Jahresrechnung 2010 **Schweizerischer Nationalfonds**
- Revision der Jahresrechnung 2010

Schweiz. Koordinationsstelle für Bildungsforschung Aarau

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Technische Hochschulen

- Revision der konsolidierten Jahresrechnung 2010

Rat der Eidg. Technischen Hochschulen

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Technische Hochschule Zürich

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Technische Hochschule Lausanne

- Revision der Jahresrechnung 2010
- Finanzaufsicht beim Laboratorium für Nanomagnetismus

Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz

- Revision der Jahresrechnung 2010

Paul Scherrer Institut

- Revision der Jahresrechnung 2010

Swissmedic

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Institut für geistiges Eigentum

- Revision der Jahresrechnung 2010/2011
- Prüfung der Projektabrechnung 2010 SVIP, Ghana und Serbien

Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz

- Revision der Jahresrechnung 2010

Schweizerische Informatikkonferenz

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Alkoholverwaltung

- Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde

- Revision der Jahresrechnung 2010
- FIAR Verein – Revision der Jahresrechnung 2010

Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde

- Revision der Jahresrechnung 2010

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung

- Revision der Jahresrechnung 2010

Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

- Revision der Jahresrechnung 2010

Fonds für Eisenbahngrossprojekte

- Revision der Sonderrechnung 2010

Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und Nationalstrassennetz

- Revision der Sonderrechnung 2010

Fonds Landschaft Schweiz

- Revision der Jahresrechnung 2010

Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung

- Revision der Jahresrechnung 2010

Stiftung Schweizerischer Nationalpark

- Revision der Jahresrechnung 2010

Schweizerische Bundesbahnen

- Prüfung der Vertragsabwicklung bei der Durchmesserlinie in Zürich
- SBB Immobilien – Prüfung der Identifikation und Umnutzung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien
- Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung der Internen Revision
- SBB Cargo AG – Begleitende Aufsicht des Programms FITS (Finanzielle Transparenz und Steuerung)

Internationale Organisationen

Weltpostverein

- Revision der Jahresrechnung 2010
- Revision der Jahresrechnung 2010 der Pensionskasse und des Versicherungsfonds
- Revision der Jahresrechnung 2010 des Fonds Verbesserung Dienstleistungsqualität
- Revision der Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsprogramms der UNO

Internationale Fernmeldeunion

- Revision der Jahresrechnung 2010 der Union
- Revision der Jahresrechnung 2010 der geschlossenen Pensionskasse
- Revision der Jahresrechnung 2010 der Gesundheitskasse
- Revision der Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsprogramms der UNO

Weltpatentamt

- Revision der Jahresrechnung 2010 der Union
- Revision der Jahresrechnung 2010 der geschlossenen Pensionskasse
- Revision der Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsprogramms der UNO

Europäische Freihandelszone

- Revision der Jahresrechnung 2010: Mitglied im Aufsichtskomitee

EUROCONTROL

- Revision der Jahresrechnung 2010: Mitglied im Aufsichtskomitee

Weltorganisation für Meteorologie

- Revision der Jahresrechnung 2010: Mitglied im Aufsichtskomitee

Internationale Rheinregulierung

- Revision der Jahresrechnung 2009 / 2010

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

- Revision der Jahresrechnung 2010

A2

Jahresbericht 2011

Anhang 2

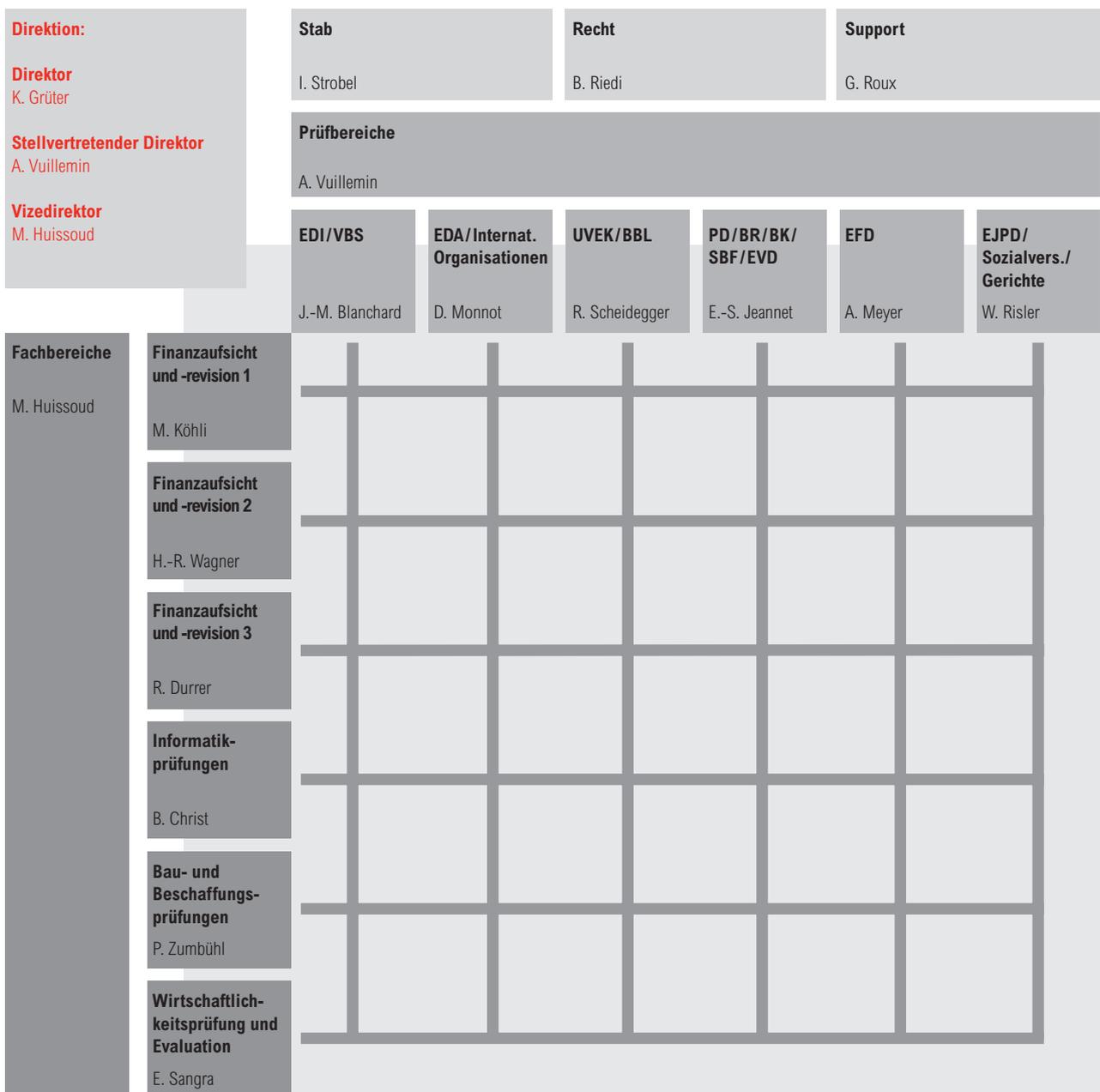
Finanzinspektorate (Interne Revision) der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung gemäss Artikel 11 Finanzkontrollgesetz

- Interne Revision EDA
- Finanzinspektorat Staatssekretariat für Bildung und Forschung
- Internes Audit ETH-Rat
- Finanzinspektorat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
- Inspektorat VBS
- Internes Inspektorat Zentrale Ausgleichsstelle
- Finanzinspektorat Eidgenössische Steuerverwaltung
- Inspektorat der Eidgenössischen Zollverwaltung
- Interne Revision Bundesamt für Bauten und Logistik
- Interne Revision seco
- Finanzinspektorat Bundesamt für Landwirtschaft
- Revision Bundesamt für Verkehr
- Finanzinspektorat Bundesamt für Strassen

A3

Jahresbericht 2011 Anhang 3

Organigramm



A4

Jahresbericht 2011

Anhang 4

Abkürzungsverzeichnis

A

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ASTRA	Bundesamt für Strassen

B

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAK	Bundesamt für Kultur
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFE	Bundesamt für Energie
BFM	Bundesamt für Migration
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz
BPG	Bundespersonalgesetz
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen

D E

DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EDA	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidg. Departement des Innern
EFK	Eidg. Finanzkontrolle
EFTA	European Free Trade Association
EFV	Eidg. Finanzverwaltung
EO	Erwerbbersatzordnung
EPA	Eidg. Personalamt
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
ETH	Eidg. Technische Hochschule
EUROSAI	European Organisation of Supreme Audit Institutions
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

A4

F

FKG	Finanzkontrollgesetz, Bundesgesetz über die Eidg. Finanzkontrolle
FinöV	Fonds für Eisenbahngrossprojekte
FIPOI	Immobilienstiftung internationaler Organisationen
FLAG	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget

G K I

GRECO	Groupe d'Etats contre la corruption
ICT	Information and Communication Technology
IFRS	International Financial Reporting Standard
IKS	Internes Kontrollsystem
INTOSAI	Internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden
IRB	Informatikrat Bund
ISACA	Information Systems Audit and Control Association
ISB	Informatikstrategieorgan Bund
IV	Invalidenversicherung

M N

NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversalen
NRM	Neues Rechnungsmodell des Bundes

O R

OMM	World Meteorological Organisation
OSEC	Business Network Switzerland
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
RUAG	Schweizerischer Technologiekonzern: Aerospace, Defence, Technology

S

SAP	Standardsoftware für Buchhaltung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEVAL	Schweiz. Gesellschaft für Evaluation
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

U V W Z

UIT	Internationale Fernmeldeunion
UPU	Weltpostverein
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WIPO	Weltorganisation für Geistiges Eigentum
WTO	Welthandelsorganisation

